



Polizeireglement (PR)

Gültig ab 1. Januar 2024

**Einwohnergemeinde
Grindelwald**

Inhaltsverzeichnis

Seite

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
II.	Schutz des öffentlichen und privaten Raums	4
III.	Lärmschutz, Schutz vor Lichteffekten, sittliches Verhalten	6
V.	Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	8
VI.	Persönlichkeitsschutz, öffentliche Sicherheit und Ordnung.....	9
VII.	Strafbestimmungen.....	9
VIII.	Schlussbestimmungen und Inkrafttreten	9

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement bezweckt den Schutz von Recht und Ordnung, die Wahrung der Sicherheit von Personen und Eigentum, die Verhinderung verbotener Umwelteinwirkungen und die Regelung der Wahrnehmung von gewerbepolizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Gemeinde Grindelwald.
Polizeiorgane: Zuständigkeit	Art. 2 ¹Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat ausgeübt. ²Der Gemeinderat delegiert sämtliche gemeindepolizeilichen Aufgaben an den Bereich Sicherheit, deren Mitarbeiter dafür angemessen auszubilden sind. ³Einzelne Aufgabenbereiche kann der Gemeinderat durch Vertrag der Kantonspolizei oder Dritten übertragen, soweit dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.
Aufgaben	Art. 3 Die Polizeiorgane der Gemeinde haben die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten. Sie nehmen die polizeilichen Aufgaben der Gemeinde gemäss Polizeigesetz wahr.
Fachausschuss Naturgefahren	Art. 4 ¹Die Beurteilung von Naturgefahren obliegt dem Fachausschuss Naturgefahren. ²Der Gemeinderat wählt 5 - 7 Mitglieder, die über das erforderliche Fachwissen verfügen. Der Vorsteher des Ressorts Sicherheit präsidiert den Fachausschuss. Bei dessen Verhinderung übernimmt der Chef RFO die Stellvertretung. ³Der Fachausschuss beschliesst die zur umgehenden Abwendung von Naturgefahren erforderlichen Massnahmen und erlässt die nötigen Verfügungen. ⁴Ist Gefahr im Verzug, kann der Fachausschuss in Abweichung von der ordentlichen Zuständigkeit in eigener Zuständigkeit entscheiden und namentlich die erforderlichen Ausgaben bewilligen. ⁵Kann der Fachausschuss aus zeitlichen Gründen nicht beschliessen, fällt das Präsidium des Fachausschusses die erforderlichen Beschlüsse. ⁶Der Fachausschuss informiert den Gemeinderat umgehend über Entscheide, die in Abweichung von der ordentlichen Zuständigkeit getroffen werden.

- Art. 5**
Verhalten der Polizeiorgane, Ausweisungspflicht
Die Organe der Polizeibehörde der Gemeinde haben sich korrekt und höflich zu verhalten und sich unaufgefordert auszuweisen.
- Art. 6**
Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen
Jede Person ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.
- Art. 7**
Fundsachen
¹ Gefundene Sachen, die vom Finder dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können und einen Wert von mindestens 10 Franken aufweisen, sind im Fundbüro der Gemeinde Grindelwald abzugeben.
² Die Fundsachen werden mindestens ein Jahr aufbewahrt.
³ Der Reinerlös aus der Verwertung von Fundsachen, die weder dem Eigentümer zurückerstattet werden können, noch vom Finder beansprucht werden, fällt in die Gemeindekasse.

II. Schutz des öffentlichen und privaten Raums

- Art. 8**
Benützung öffentlicher Strassen, Wege, Plätze
¹ Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin die Dorfstrasse für Umzüge und Anlässe (z.B. Dorfabende, Jahrmarkt, 1. Augustumzug, Silvesternacht etc.) für den Verkehr sperren. Die Kosten für die Sperrung werden vom Gemeinderat aufgrund des Gebührenreglements festgelegt und können der verantwortlichen Person in Rechnung gestellt werden.
² Eine durch die Benützung notwendig gewordene Reinigung ist ohne Verzug vorzunehmen. Reinigungsarbeiten durch die Gemeinde werden dem Verursacher gemäss Gebührenreglement verrechnet.
- Art. 9**
Schnee- und Eisbeseitigung
¹ Dächer, die an öffentliche Strassen oder Plätze angrenzen, sind mit Schneefangvorrichtungen zu versehen. Überhängende Schneewächten und Eisbildungen sind durch den Gebäudeeigentümer zu entfernen. Es sind alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit keine Drittpersonen gefährdet werden.
² Der Gebäudeeigentümer hat dafür zu sorgen, dass verstopfte Dachrinnen, Wasserabläufe und dergleichen nicht zu Eisbildung auf öffentlichem Grund führen.
³ Verursacht eine Missachtung der Vorschriften zum Winterdienst bei der Gemeinde zusätzliche Aufwendungen, so können diese dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt werden.
⁴ Der Winterdienst wird durch den Gemeinderat in einem Konzept geregelt.

Parkieren (gesteigerter Gemeingebrauch)	Art. 10 ¹ Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes (Strassen und Plätze) zu privaten Zwecken bedarf der Bewilligung des Bereichs Sicherheit. ² Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden. ³ Das Dauerparkieren von motorisierten und nichtmotorisierten Fahrzeugen (Wohnwagen, Anhänger usw.) auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.
Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	Art. 11 ¹ Fahrzeuge (Motorfahrzeuge und Fahrräder) sowie Gegenstände, die vorschriftswidrig oder ohne Bewilligung der Gemeinde auf öffentlichem Grund abgestellt werden und öffentliche Arbeiten oder die rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, kann der Bereich Sicherheit wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder der Halter nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann oder die Anordnungen vom Bereich Sicherheit nicht befolgt werden (gerichts- oder sicherheitspolizeiliche Massnahmen ausgeschlossen). ² Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch die polizeilichen Massnahmen entstehen.
Demonstrationen, Versammlungen	Art. 12 ¹ Demonstrationen, Umzüge, Versammlungen und Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Bereiches Sicherheit. ² Das Gesuch ist in der Regel 30 Tage vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der zu erwartenden Personen, der dazu benützten Route und der für die Veranstaltung verantwortlichen Person, einzureichen. In wichtigen Fällen, insbesondere bei erheblichen öffentlichen Interessen, kann diese Frist unterschritten werden. ³ Beim Erteilen der Bewilligung ist auf die Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Verkehrs Rücksicht zu nehmen. ⁴ Es ist untersagt, an nicht bewilligten oder ausdrücklich verbotenen Veranstaltungen wissentlich teilzunehmen.
Plakatieren, Reklamen	Art. 13 Der Bereich Sicherheit kann Reklamen, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten des Verursachers umgehend entfernen lassen.
Camping	Art. 14 Das Campieren und der Campingbetrieb richten sich nach dem Campingreglement der Gemeinde Grindelwald.

Schutz von landwirtschaft- lichen Kulturen, Wander- und Bergwegen	Art. 15 ¹ Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten. ² Das unberechtigte Gehen oder das Laufenlassen von Hunden über Kulturland ist während der Vegetations-, Brut- und Setzzeit verboten. ³ Der Bereich Sicherheit kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf Gemeindestrassen und öffentlichen Wegen zur Vermeidung von Schäden einschränken.
---	--

III. Lärmschutz, Schutz vor Lichteffekten, sittliches Verhalten

Grundsatz Lärbekämpfung	Art. 16 ¹ Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder verhindert werden kann. ² Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.
----------------------------	---

Ausnahmen	Art. 17 In dringenden Fällen kann der Bereich Sicherheit Ausnahmegewilligungen ausstellen, wenn nötig verbunden mit der Verpflichtung, die angezeigten Massnahmen zu ergreifen. Die nachbarrechtlichen Abwehrrechte dürfen jedoch nicht geschmälert werden.
-----------	--

Befugnisse	Art. 18 ¹ Der Bereich Sicherheit kann die sofortige Stilllegung von Maschinen und Geräten anordnen oder Lärmschutzmassnahmen veranlassen, wenn die zulässigen Grenzwerte überschritten sind. ² Der Bereich Sicherheit ist jederzeit befugt, die Lärmimmissionen zu messen oder zu beurteilen oder durch eine Fachinstanz messen oder beurteilen zu lassen. Die Kosten der notwendigen Messungen werden dem Verursacher, bzw. dem Eigentümer auferlegt, wenn sich zeigt, dass der Lärm die zulässigen Werte überschreitet oder als übermässig beurteilt wird.
------------	--

zeitliche Beschränkung des Bau- und Gewerbelärms	Art. 19 ¹ Die Mittagsruhe dauert generell von 12.00 – 13.00 Uhr. ² Alle lärmenden Arbeiten, lärmiges Verhalten und der Betrieb lärmiger Anlagen und Geräte dürfen zwischen 07.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 19.00 Uhr eingesetzt und ausgeführt werden. ³ Diese zeitlichen Einschränkungen gelten nicht für Kirchen- und Weideglocken, Arbeiten zur kurzfristigen Behebung eines Notstandes sowie wetterbedingt dringende Arbeiten durch Landwirtschaftsbetriebe.
---	--

- Art. 20**
- Helikopterflüge
- ¹ Landungen im Gemeindegebiet von Grindelwald sind nur zulässig, wenn der Bereich Sicherheit aus Gründen der Verkehrssicherheit oder Lärmbekämpfung dagegen keine Einwände erhebt.
- ² Von dieser Regelung ausgenommen sind Rettungs- und Sicherheitsflüge.
- ³ Es gilt die eidgenössische Luftfahrtgesetzgebung.
- Art. 21**
- Landwirtschaft
- ¹ Maschinen und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm, Rauch und andere Emissionen möglichst vermieden werden. Verbrennungsmotoren haben den Normen der eidgenössischen Gesetzgebung zu entsprechen.
- ² Stationäre Anlagen wie Heubelüftungen, Pumpanlagen, Ventilatoren an Gebäuden usw. dürfen nur eingerichtet werden, wenn sie mit Vorrichtungen versehen sind, welche die Entstehung übermässigen Lärms verhindern. Die Bestimmungen der Umweltschutz- und der Baugesetzgebung bleiben vorbehalten.
- Art. 22**
- Wohnlärm, Garten- und Hausarbeiten
- ¹ Bei der Benützung von Wohnräumen, bei Verrichten häuslicher Arbeiten sowie beim Betrieb von Haushaltsmaschinen und anderen mechanischen Geräten inner- und ausserhalb des Hauses ist auf die Mitbewohner sowie die Nachbarn Rücksicht zu nehmen.
- ² Ab 23.00 - 07.00 Uhr, sowie zwischen 12.00 und 13.00 Uhr sind das Musizieren, das Singen, die Tonwiedergabe, Haushaltslärm und ähnliche Tätigkeiten verboten, wenn die Nachbarschaft gestört wird.
- ³ Auf die Nachbarschaft ist besonders Rücksicht zu nehmen.
- Art. 23**
- Spiel, Sport und Veranstaltungen im Freien
- ¹ Musikalische Unterhaltungen und Veranstaltungen im Freien sind mit gebührender Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft durchzuführen und dürfen nur bis 23.00 Uhr stattfinden.
- ² Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.
- ³ Die Bestimmungen des Bau- und Planungsrechts sowie der Natur- und Umweltschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.
- Art. 24**
- Gaststätten, Konzertsäle, Versammlungsräume, Vergnügungstätten
- ¹ In Gaststätten, Versammlungsräumen, Dancings und Vergnügungstätten sind Fenster und Türen nach 23.00 Uhr geschlossen zu halten.
- ² In Garten- und Terrassenwirtschaften ist das Musizieren und Singen bis 23.00 Uhr gestattet.
- ³ Auf die Nachtruhe ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

⁴ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

⁵ Massgebend sind insbesondere die Vorschriften des Bau- und Planungsrechts sowie die eidgenössischen Lärmschutzbestimmungen.

Art. 25

Lautsprecher,
Sirenen und
Signalgeräte

¹ Der Gebrauch von Lautsprecheranlagen im Freien zu Werbezwecken ist untersagt.

² Der Bereich Sicherheit kann für besondere Veranstaltungen wie Messen, Ausstellungen, Sportanlässe und Volksfeste Ausnahmen bewilligen.

³ Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk-, Bauplatz etc.) stören. Alarmanlagen und Sprengsignale sowie Anlagen der Behörden sind von diesem Verbot ausgenommen.

Art. 26

Feuerwerk,
Skylaternen

¹ Ausser am 1. August und an Silvester darf Feuerwerk nur mit einer Bewilligung des Bereiches Sicherheit abgebrannt werden.

² Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Menschen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entsteht.

³ Beleuchtungen, die himmelwärts strahlen oder die Landschaft beleuchten, sind verboten. Der Bereich Sicherheit kann aus wichtigen Gründen befristete Ausnahmen bewilligen.

V. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 27

Flurpolizei,
Bekämpfung von
Problemunkraut,
Neophyten

¹ Die Eigentümerin, der Eigentümer oder die Bewirtschafterin, der Bewirtschafter von Grund und Boden sind verpflichtet, auf ihren Grundstücken die besonders lästigen und gefährlichen Unkräuter und Neophyten (Ackerdistel, Flughafer, Jakobs-Kreuzkraut, Ambrosia usw.) zu bekämpfen.

² Werden die geforderten Bekämpfungsmassnahmen auch nach Ermahnung unterlassen, so kann der Gemeinderat die Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen anordnen.

Art. 28

Hundehaltung
Allgemeine
Bestimmungen

Der Bereich Sicherheit kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang).

VI. Persönlichkeitsschutz, öffentliche Sicherheit und Ordnung

Art. 29

Schutz der
Persönlichkeit und
privater Rechte

Es ist verboten, Personen zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

VII. Strafbestimmungen

Art. 30

Massnahmen, Ver-
waltungszwang,
Ersatzvornahme

¹ Der Bereich Sicherheit verfügt die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Vorrichtungen, die gegen dieses Reglement verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, kann der Bereich Sicherheit die Beseitigung selber vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

² Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

³ Die Kosten aller Gemeinde- und polizeilichen Massnahmen werden den Verantwortlichen auferlegt.

Art. 31

Straf-
bestimmungen

¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen der Gemeinde verstösst, wird mit Busse bis CHF 5000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind.

² In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung ausgesprochen werden.

³ Bei Widerhandlungen können erteilte Bewilligungen, ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren, widerrufen werden.

VIII. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Art. 32

Vollzug und
Kontrolle

Der Bereich Sicherheit sorgt für den Vollzug dieses Reglements. Die Mitarbeitenden des Bereiches Sicherheit sind berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen und Massnahmen zu treffen.

Art. 33

Rechtsmittel

¹ Verfügungen der Gemeinde Grindelwald können von den betroffenen Personen innert dreissig Tagen mittels Beschwerde, schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalter Interlaken – Oberhasli angefochten werden.

² Gegen Bussenverfügungen kann innert zehn Tagen Einsprache erhoben werden. Der Bereich Sicherheit übermittelt in diesem Fall die Akten der Staatsanwaltschaft als Anzeige zur weiteren Folgegebung.

Art. 34

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

² Das Polzeireglement vom 4. Dezember 2015 wird aufgehoben.

Das vorliegende Polzeireglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2023 angenommen.



Einwohnergemeinde Grindelwald

Der Präsident

Beat Bucher
Beat Bucher

Die Gemeindeschreiberin

Monika Kübli
Monika Kübli

Auflagezeugnis/Publikationsvermerk

Die Gemeindeschreiberin der Einwohnergemeinde Grindelwald hat dieses Reglement dreissig Tage vor der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2023 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist ist im amtlichen Anzeiger vom 26. Oktober 2023 bekannt gemacht worden. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Das Inkrafttreten dieses Reglements auf den 1. Januar 2024 wurde im amtlichen Anzeiger vom Donnerstag, 11. Januar 2024 ordnungsgemäss publiziert.

Grindelwald, 11. Januar 2024

Die Gemeindeschreiberin

Monika Kübli
Monika Kübli